

## Schutzkonzept Schulanlagen der Gemeinde Merenschwand

Der Bundesrat hat die schweizweiten Massnahmen gegen die Coronavirus-Pandemie per Donnerstag, 17. Februar grösstenteils aufgehoben.

Weiterhin zu beachten ist, dass die Kantone strengere Massnahmen erlassen dürfen. Die kantonalen Regeln haben stets Vorrang vor den nationalen Angaben. Organisatorinnen und Organisatoren von Trainings oder Wettkämpfen in Innenräumen wird deshalb empfohlen, zur Sicherheit auch die kantonalen Vorgaben zu kontrollieren.

Weitere Informationen:

[Kultur, Sport & gemeinnützige Organisationen - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#)

[Vorgaben zu Veranstaltungen - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#)

[FAQ des BASPO](#)

Schutz- und Hygienemassnahmen bleiben für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen wichtig, da das Coronavirus weiterhin zirkuliert.

Es gelten weiterhin die (Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

[So schützen wir uns \(admin.ch\)](#) Abstand, Hygienemassnahmen, Oberflächenreinigung, Lüften.

**Freiwillig dürfen Masken getragen werden.**

### 1. Musik / Chor

Der Aargau übernimmt aktuell im Kulturbereich sämtliche Lockerungsschritte des Bundes. Daher gilt im Kulturbereich für sämtliche kulturellen Aktivitäten, Proben, Aufführungen, Treffen etc. grundsätzlich wieder Normalbetrieb ohne Einschränkungen.

Singen und Chorauftritte sind im Innen- und Aussenbereich erlaubt

Für den Kulturbereich heisst das, dass von Mitwirkenden, Helfenden, von Besucherinnen und Besuchern bei sämtlichen kulturellen Aktivitäten keine Maske mehr getragen werden muss.

Es soll jedoch weiterhin regelmässig gelüftet werden.

### 2. Sportaktivitäten / Trainingsbetrieb / Wettkämpfe / Sportveranstaltungen

Die für den Sport geltenden Massnahmen werden aufgehoben. Damit entfällt die Zertifikats- sowie die Maskenpflicht für die Ausübung von Sport in Innenräumen.

Der Aargau übernimmt aktuell im Sportbereich sämtliche Lockerungsschritte des Bundes.

Daher kann im Leistungs- wie auch im Breitensport sowie für Sportveranstaltungen und Wettkämpfe (*in Aussen- und Innenbereichen*) grundsätzlich Normalbetrieb ohne jegliche Einschränkungen betrieben werden.

Die kantonale Meldepflicht für Veranstaltungen ab 300 Personen hebt der Regierungsrat auf.

3. Konsumation ist überall, stehend wie sitzend, wieder erlaubt.

4. Die Pflicht, Schutzkonzepte zu erstellen und Zugangsbeschränkungen mittels Zertifikat entfallen ebenso.

Nehmen Sie Ihre Eigenverantwortung weiterhin wahr und schützen Sie sich mit der Einhaltung wichtiger Grundsätze:

- Einhaltung der allgemeingültigen Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln:
  - Dazu gehören: Abstand halten, regelmässig lüften, kein Händeschütteln, vor und nach kulturellen und sportlichen Aktivitäten Hände waschen und desinfizieren.
  - Nur gesund und symptomfrei zur Probe, zur Aufführung, an die Veranstaltung. Teilnehmende sowie Gäste mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause und lassen sich testen.
  - Freiwillig dürfen Masken weiterhin getragen werden,
  - Wo möglich Abstand zu anderen einhalten
  - Wer positiv getestet wurde, muss mindestens 5 Tage in Isolation.
6. In den WC-Anlagen stehen Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung.
  7. Beim Betreten und Verlassen der Anlage müssen die Hände desinfiziert werden. Desinfektionsmittel steht weiterhin bei den Eingängen zur Verfügung.
  8. Lichtschalter, Fenster- und Türgriffe sowie Treppengeländer werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt und desinfiziert. Die Garderoben, Duschen, etc. werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen.
  9. Nach jeder Benützung der Räume sind diese durch die Benutzer ausgiebig zu lüften.
  10. Die Garderoben und Duschen sind normal benutzbar. Maske kann freiwillig getragen werden.

Es steht den Betreibern einer Sportanlage frei, spezifischere Vorgaben zu erlassen, sowie die Sportanlagen für die Sportaktivität freizugeben oder zu schliessen.